

TaxEagle Newsletter #1

Liebe Leserinnen und Leser,

willkommen zur ersten Ausgabe des TaxEagle Newsletters.

Ab sofort werden wir Sie auf diesem Wege in regelmäßigen Abständen über interessante und aktuelle Themen aus dem **Steuer- und Sozialversicherungsrecht** auf dem Laufenden halten.

Des Weiteren möchten wir Ihnen natürlich auch über die Rubrik **„TaxEagle intern“** Informationen über uns und den weiteren Weg der Steueradler zukommen lassen.

Unter **„up-(to)-date“** erhalten Sie Hinweise über technische Möglichkeiten und Hilfsmittel, welche evtl. auch Ihren Arbeitsalltag erleichtern und Ihre Prozesse verbessern können.

Abgerundet wird die Ausgabe durch die **„Beratung des Monats“**. Hier verbirgt sich in jeder Ausgabe ein realer Beratungsfall, welchen wir Ihnen gerne vorstellen möchten – natürlich anonymisiert und mit Genehmigung des Mandanten.

In der heutigen Ausgabe beginnen wir mit einem ganz heißen Ei(sen) – dem **Mindestlohn** und der **Minijob-Reform**.

Viel Spaß beim Lesen wünschen Ihre Steueradler



Inhaltsverzeichnis

Newsletter Oktober 2014

Vorwort

1. Sozialversicherungsrecht
2. Steuerrecht
3. TaxEagle intern
4. up-(to)-date
5. Beratung des Monats

„Die Unkenntnis der Steuergesetze befreit nicht von der Pflicht Steuern zu zahlen. Die Kenntnis aber häufig!“

Baron Amschel Meyer Rothschild, Bankier

1. Sozialversicherungsrecht

Minijob-Reform könnte teuer werden

Viele Firmenchefs haben vergessen, dass die Übergangsregelung für Betroffene mit alten Verträgen zum Jahresende ausläuft.

Es musste mal wieder schnell gehen. Am 23. November 2012 billigte der Bundesrat die Minijob-Reform und hob die Arbeitsentgeltgrenze bei geringfügiger Beschäftigung zum 1. Januar 2013 auf 450 Euro an. Bis zu diesem Betrag sind Pauschalbeiträge zur Sozialversicherung fällig. Entsprechend stieg die Grenze der Gleitzone auf 850 Euro. Um einen scharfen Anstieg der Belastung zu vermeiden, ist von 450,01 bis 850,00 Euro nicht der volle Sozialversicherungsbeitrag fällig. Er steigt, bis er bei 850 Euro das normale Niveau erreicht. Weil auf die neuen Schwellenwerte niemand so schnell reagieren konnte, deckte eine Übergangsregelung für Bestandsfälle verschiedene Aspekte ab. Wer am 31. Dezember 2012 zwischen 400,01 und 450 Euro verdiente und versicherungspflichtig in der Kranken-, Pflege-, renten- und Arbeitslosenversicherung war, blieb trotz neuer Grenzen in allen Zweigen der Sozialversicherung. Dieser Sozialversicherungsschutz gilt jedoch nur bis zum Ende der Übergangsfrist am 31. Dezember 2014. Dann verlieren sie die bis dahin garantierte umfassende Absicherung. Wer Mini- oder Midijobber beschäftigt sollte daher jeden einzelnen Fall besprechen. Es kann sich evtl. für alle Beteiligten lohnen, das Entgelt zu erhöhen.

Mindestlohn

Ein öffentlich kaum diskutierter Aspekt des Mindestlohns wird den Betrieben viel Mehrarbeit bescheren: Ab 1. Januar 2015 müssen Firmenchefs für jeden Betroffenen den Beginn, das Ende sowie die Dauer der täglichen Arbeitszeit gesondert dokumentieren und diese Unterlagen aufbewahren, um bei Betriebsprüfungen die Einhaltung des Mindestlohns belegen zu können. Diese Aufzeichnungspflicht gilt branchenunabhängig für alle geringfügigen und kurzfristig Beschäftigten und zusätzlich für alle Arbeitnehmer folgender Branchen:

- Baugewerbe
- Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe
- Personenbeförderungsgewerbe
- Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe
- Schaustellergewerbe
- Unternehmen der Forstwirtschaft
- Gebäudereinigungsgewerbe
- Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen
- Fleischwirtschaft

2. Steuerrecht

Achtung Weihnachtsfeier! Behandlung von Aufwendungen für Arbeitnehmer bei Betriebsveranstaltungen

Aufwendungen für im überwiegend betrieblichen Interesse des Arbeitgebers durchgeführte Betriebsveranstaltungen dürfen pro Arbeitnehmer **nicht mehr als 110 € inklusive Umsatzsteuer** betragen. Außerdem dürfen **maximal zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr** durchgeführt werden. Wird die Freigrenze von 110 € überschritten, ist der Gesamtbetrag als Arbeitslohn zu versteuern. Bei der Berechnung der Freigrenze sind jedoch nur solche Kosten des Arbeitgebers einzubeziehen, die geeignet sind, beim Arbeitnehmer einen geldwerten Vorteil auszulösen. Das sind nur solche Leistungen, die die Teilnehmer unmittelbar konsumieren können:

- Kosten für die Ausgestaltung der Betriebsveranstaltung - insbesondere Mietkosten und Kosten für die organisatorischen Tätigkeiten eines Eventveranstalters - sind grundsätzlich nicht zu berücksichtigen.
- Die zu berücksichtigenden Kosten können zu gleichen Teilen auf die Gäste aufgeteilt werden, sofern die entsprechenden Leistungen nicht individualisierbar sind. Aufzuteilen ist der Gesamtbetrag dabei auch auf Familienangehörige, sofern diese an der Veranstaltung teilgenommen haben.

Der auf die Familienangehörigen entfallende Aufwand ist den Arbeitnehmern bei der Berechnung, ob die Freigrenze überschritten ist, jedoch **nicht** mehr zuzurechnen.

Der Arbeitgeber kann diesen Arbeitslohn pauschal versteuern. Dies gilt allerdings nur dann, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung allen Arbeitnehmern offen stand.

Der Bundesfinanzhof hat die Auffassung der Finanzverwaltung bestätigt, dass es nicht auf die Dauer der Veranstaltung ankommt. Die Veranstaltung kann sich also auch über zwei Tage (mit Übernachtung) hinziehen. Bei den am Ende eines Jahres üblichen Weihnachtsfeiern sollte noch Folgendes beachtet werden:

- Geschenkpäckchen bis zu einem Wert von 40 € inklusive Umsatzsteuer, die anlässlich solcher Feiern übergeben werden, sind in die Berechnung der Freigrenze einzubeziehen.
- Geschenke von mehr als 40 € inklusive Umsatzsteuer sind grundsätzlich steuerpflichtiger Arbeitslohn und deshalb nicht bei der Prüfung der Freigrenze zu berücksichtigen. Die gezahlten Beträge können dann aber vom Arbeitgeber mit 25 % pauschal versteuert werden.
- Geldgeschenke, die kein zweckgebundenes Zehrgeld sind, unterliegen nicht der Pauschalierungsmöglichkeit und müssen voll versteuert werden.

Hinweis: Die Freigrenze von 110 € soll ab 01.01.2015 auf 150 € angehoben werden. Gleichzeitig sollen auch die auf die Begleitperson des Arbeitnehmers entfallenden Kosten in die Freigrenze von 150 € mit einbezogen werden. Reisekosten und Geschenke sollen zukünftig mit in die Kosten der Betriebsveranstaltung eingerechnet werden. Es ist dann unbeachtlich, ob die Kosten einzelnen Arbeitnehmern individuell zugerechnet werden können oder ob die Gemeinkosten der Betriebsveranstaltungen anteilig auf die Teilnehmer umgelegt werden. Außerdem muss die Teilnahme an der Betriebsveranstaltung allen Betriebsangehörigen offenstehen.

Kindergeld für nicht verheiratete Tochter mit eigenem Kind

Die Höhe der Einkünfte und Bezüge des Kindes ist nach dem Gesetzeswortlaut - im Gegensatz zu der bis Ende 2011 geltenden Rechtslage - ohne Bedeutung. Der Senat hat in dem Urteil vom 17. Oktober 2013 III R 22/13 BFHE 243, 246, BStBl II 2014, 257 entschieden, dass die Verheiratung eines Kindes seiner kindergeldrechtlichen Berücksichtigung nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 und 2 EStG nicht entgegensteht, weil hierfür keine typische Unterhaltssituation vorausgesetzt wird. Der Unterhaltsanspruch eines verheirateten Kindes gegenüber seinem Ehegatten ist für den Anspruch auf Kindergeld ohne Belang. Entsprechendes gilt für den Unterhaltsanspruch einer nicht verheirateten Tochter, für die Kindergeld begehrt wird, gegen den Vater ihres Kindes nach § 1615l BGB. Die Bezüge, die aufgrund eines derartigen Anspruchs einer nicht behinderten Tochter zufließen, bleiben nach der ab dem Jahr 2012 geltenden Rechtslage außer Betracht.

Fundstellen:

BFH/NV-2014-1832

Vorauszahlungen bei Krankheitskosten (hier Zahnbehandlung) können abzugsfähig sein – aber nur, wenn außersteuerliche Gründe vorliegen.

Ein Steuerpflichtiger machte im Jahre 2009 vorausbezahlte Kosten einer Zahnbehandlung in Höhe von 45.000 € in seiner Einkommensteuererklärung geltend. Die Aufwendungen hatte er aufgrund einer Festpreisvereinbarung und Vorauszahlungsrechnungen seines Zahnarztes im Jahre 2009 geleistet. Das Finanzamt lehnte den Abzug als außergewöhnliche Belastung wegen Gestaltungsmissbrauchs nach § 42 AO ab. Lediglich für tatsächlich durchgeführte krankheitsbedingte Aufwendungen ließ es den Abzug zu. Der Steuerpflichtige legte unter Verweis auf das Abflussprinzip nach § 11 Abs. 2 EStG Einspruch gegen den Steuerbescheid 2009 ein und wehrte sich gegen die Abgrenzung von Kosten nach dem Entstehungsprinzip. Auch der Einspruch wurde zurückgewiesen. Daraufhin erhob der Steuerpflichtige Klage und beantragte für 2009 weiterhin den Abzug von 45.000 € Krankheitskostenvorauszahlungen. Die Klage wurde als unbegründet abgewiesen.

Steuerliche Gestaltungsgründe maßgebend

Laut Senat wollte der Steuerpflichtige mit seiner Vorgehensweise im Streitjahr einen maximalen Steuervorteil erzielen, was von ihm auch eingeräumt wurde. In 2009 erhielt er eine Abfindung in Höhe von 250.000 €, wodurch eine hohe Steuerprogression bestand. Eine Steuergestaltung (Vorauszahlungen von Krankheitskosten), die allein der Steuerminderung dienen soll und durch wirtschaftlich beachtliche außersteuerliche Gründe nicht gerechtfertigt werden kann, ist nach ständiger Rechtsprechung unangemessen und missbräuchlich.

Praxishinweis

Steuerpflichtige sollten im Hinblick auf besondere "Steuroptimierungen" stets daran denken, dass unangemessen erscheinende Gestaltungen, die beim Steuerpflichtigen oder einem Dritten im Vergleich zu einer angemessenen Gestaltung zu einem gesetzlich nicht vorgesehenen Steuervorteil führen, vom Finanzamt immer unter dem Blickwinkel des § 42 AO (Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten) geprüft werden. Das gilt aber dann nicht, wenn der Steuerpflichtige für die gewählte Gestaltung außersteuerliche Gründe nachweist, die nach dem Gesamtbild der Verhältnisse beachtlich sind. Diese außersteuerlichen Gründe sollten immer auch vom Finanzamt nachvollziehbar und nicht bar aller Lebenserfahrung sein.

3. TaxEagle intern

Nestbau

Das Adlernest in Schleswig ist bekanntlich schon eingeweiht und selbst der Empfangstresen ist inzwischen eingetroffen.

Auch in Süderbrarup sind die Bauarbeiten schon in vollem Gange. Die Firma Bauunternehmen Lorenzen GmbH legt hier ein starkes Tempo vor, sodass am 10.10.2014 bereits ein „Dichtfest“ gefeiert werden konnte. Hier wurden nicht etwa Reime und Verse gesprochen, sondern die Tatsache gefeiert, dass das ganze Nest schon mit Dach, Fenstern und Türen versehen ist. Der Zeitplan steht: Ab Frühjahr 2015 werden die Adler auch in Süderbrarup anzutreffen sein.



Nachwuchs

Voller Stolz dürfen wir verkünden, dass TaxEagle bereits den ersten Jungadler unter Vertrag genommen hat. Ab 01.08.2015 werden wir daher von einem Auszubildenden unterstützt. Um wen es sich handelt und weitere Infos hierzu gibt es in der nächsten Ausgabe.



4. up-(to)-date

Für Arbeitgeber:

Lohn- und Gehaltszahlungen vereinfachen: Nehmen Sie aktuell Ihre Überweisungen an Ihre Arbeitnehmer noch händisch vor? Dann haben wir 2 Alternativen für Sie:

1. Wir können Ihren Zahlungsverkehr bei Lohn- und Gehaltszahlungen dahingehend optimieren, dass wir direkt bei der Erstellung der Lohnabrechnung einen Sammelauftrag elektronisch an Ihr Kreditinstitut übermitteln. Sie erhalten lediglich ein Sammelauftragsformular zur Kontrolle und Freigabe.
2. Sofern Sie ein Online-Banking Programm nutzen, welches DTA-Dateien einlesen kann, können Sie die Zahlungsinformationen auch direkt von uns per Mail erhalten und in Ihr Programm einspielen. Anschließend können Sie die Sammelüberweisung auf gewohnte Art z.B. per Mobile-TAN freigeben.

Ihr Vorteil: In beiden Fällen sparen Sie sich die Zeit die Überweisungsdaten per Hand einzugeben.

Für Unternehmer:

Benutzen Sie ein Rechnungsprogramm um Ihre Ausgangsrechnungen zu schreiben? Sind Sie es evtl. leid Ihre Rechnungen mehrfach auszudrucken, diese zu sortieren und beim Steuerberater abzugeben?

Dann gibt es auch hier u.U. eine Möglichkeit Ihre Prozesse zu vereinfachen. Viele Rechnungsprogramme haben eine sogenannte DATEV-Schnittstelle über die es möglich ist die Rechnungsdaten als Datei auszugeben. Diese können Sie dann bequem per Mail an uns verschicken. Sollte dies nicht möglich sein, gibt es meist noch eine Alternative: Der Export der Daten nach Excel. Hieraus können wir dann auch mit ein wenig Aufwand eine geeignete Importstruktur erstellen.

Sprechen Sie uns gerne an!



5. Beratung des Monats

Ehrenamt steuerlich nutzen – unerwartete Steuervorteile warten auf Sie!

In etwa jeder dritte Deutsche engagiert sich ehrenamtlich in gemeinnützigen Institutionen. Egal ob Platzwart im örtlichen Sportverein, Kirchenvorstand, Feuerwehrmann oder Helfer beim DRK. Ehrenamtlich bedeutet meistens „unentgeltlich“. Jedoch legen viele Ehrenämter und Vereine diese „Unentgeltlichkeit“ auf die Goldwaage und vergessen dabei die steuerlichen Begünstigungen des Ehrenamtes. In der Praxis zeigt sich, dass die wenigsten Vereine Fahrtkosten oder andere Aufwendungen von Ehrenämtern erstatten. Dies ist auch nicht notwendig, da fast jeder ehrenamtlich Tätige zur Unterstützung des Vereins auf beispielsweise eine Fahrtkostenerstattung verzichtet. Die meisten Vereine stellen jedoch hierüber noch nicht einmal eine Spendenbescheinigung aus. Doch nicht nur „bares“ wird als **Spende steuerlich anerkannt**, sondern auch ein **Verzicht auf Erstattungen von Aufwendungen**. So verschenken Millionen von Ehrenämtern bares Geld!

Beispiel: Herr Mustermann ist ehrenamtlich (Trainer, Vorstand, etc.) im Verein FC A... tätig. Seine Fahrten für den Verein beliefen sich im Jahr 2013 auf insgesamt 4.500 km (Besorgungen, Sitzungen, etc.).

Steuerlich optimal:

Herr Mustermann verzichtet auf die Fahrtkostenerstattung durch den Verein. Er reicht jedoch seine einfache Fahrtkostenabrechnung dem Verein ein. Dieser erstellt ihm Anfang des Jahres 2014 eine Spendenbescheinigung über den Verzicht von Erstattung von Aufwendungen über 1.350,00 € (4.500 km x 0,30 €).

In seiner Steuererklärung kann Herr Mustermann diese „Spende“ in Höhe von 1.350,00 € geltend machen. Da Herr Mustermann ein durchschnittliches Einkommen besitzt, beläuft sich sein Steuersatz auf beispielhafte 30% (inkl. Soli und KiSt) → Er erhält demnach eine zusätzliche Steuererstattung vom Finanzamt in Höhe von 405,00 €.

Ehrenamt bleibt Ehrenamt, jedoch erhält Herr Mustermann hierfür noch ein kleines Dankeschön vom Finanzamt. Wen hier ein schlechtes Gewissen plagt, der spendet einen Teil oder die vollständige Steuermehrerstattung in Höhe von 405,00 € dem Verein. Übrigens ist auch dies wieder eine Spende, die steuerlich geltend gemacht werden kann.

Es gibt noch weitere Steuervorteile für Ehrenämter, Vorstände und Vereine, aber auch Risiken, die zu beachten sind.



Auch TaxEagle mit Christian Hansen und Carsten Görlitz betätigen sich ehrenamtlich. Unter Anderem sind beide im Vorstand des Fußballvereins FC Altmühl 09 e.V. tätig. Das Bild zeigt die Vorstellung des neuen Trainers Sascha Möller.